

Kanton Zug

Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)

Vom unbekannt (Stand 1. Juli 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾, Art. 5 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021²⁾, § 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996³⁾ sowie § 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008⁴⁾,

beschliesst:

§ 1 Höchstzahlen

¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungen erbringen, ist auf die im Anhang genannte Höchstzahl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Fachgebiet beschränkt. Ärztinnen und Ärzte können nur eine Zulassung oder eine Berechtigung erhalten, solange die entsprechende Höchstzahl nicht erreicht ist.

² Die Höchstzahlen gelten kantonsweit für alle im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, ungeachtet dessen, ob sie ihre Tätigkeit in freier Praxis, im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG ausüben.

¹⁾ [SR 832.10](#)

²⁾ [SR 832.107](#)

³⁾ [BGS 842.1](#)

⁴⁾ [BGS 821.1](#)

³ Ärztinnen und Ärzte, die in einem beschränkten Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung zulasten der OKP Leistungen erbringen, benötigen:

- a) zur Tätigkeit in freier Praxis: eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP (Zulassung);
- b) zur Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG: eine Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP (Berechtigung).

⁴ Ist die Erfüllung eines Leistungsauftrags oder die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich eines Spitals durch einen personellen Abgang nachweislich gefährdet, kann die Gesundheitsdirektion ungeachtet der Höchstzahlen eine Berechtigung erteilen.

§ 2 Verfahren

¹ Gesuche um eine Zulassung oder eine Berechtigung in einem Fachgebiet mit unterschrittener Höchstzahl können per 1. März oder 1. September gestellt werden (Stichdaten).

² Gehen für ein Fachgebiet mehrere Gesuche ein, erhält die Zulassung oder die Berechtigung, wer gemäss den folgenden Kriterien die höchste Punktzahl erreicht:

- a) Aufnahme der Haupttätigkeit im Kanton Zug: 2 Punkte;
- b) Facharzttitel mit Schwerpunkt: 1 Punkt;
- c) Deutschkenntnisse gemäss Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens: 1 Punkt;
- d) Übernahme einer am Stichdatum seit mindestens zwei Jahren bestehenden Praxis als Inhaberin oder Inhaber, sofern die Vorgängerin oder der Vorgänger über denselben Weiterbildungstitel verfügt und spätestens 9 Monate nach der Erteilung der Zulassung auf die eigene Zulassung im Kanton Zug verzichtet: 2 Punkte;
- e) Aufnahme der Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals im Anstellungsverhältnis, sofern diese Tätigkeit überwiegend Untersuchungen und Eingriffe umfasst, die gemäss Vorschrift des Bundes oder des Kantons grundsätzlich ambulant durchzuführen sind: 2 Punkte.

³ Bei gleicher Punktzahl erhält die Zulassung oder die Berechtigung jene Person, bei welcher die Zeitspanne seit Erhalt des Weiterbildungstitels dem Zeitraum von 12 Jahren am nächsten kommt.

⁴ Die Gesundheitsdirektion erhebt die notwendigen Daten und regelt das weitere Verfahren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
keine Angabe	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	01.07.2023	Erstfassung	

Kanton Zug

Verordnung über die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich (Anhang) (Zulassungsverordnung)

Vom unbekannt (Stand 1. Juli 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾, Art. 5 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021²⁾, § 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996³⁾ sowie § 24 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008⁴⁾,

beschliesst:

§ 1 Höchstzahlen

1

Fachgebiet	VZÄ
Angiologie	3
Chirurgie	15
Dermatologie und Venerologie	8,5
Gynäkologie und Geburtshilfe	27
Hämatologie	0,2

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ SR [832.107](#)

³⁾ BGS [842.1](#)

⁴⁾ BGS [821.1](#)

Fachgebiet	VZÄ
Medizinische Onkologie	4,8
Ophthalmologie	14,2
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	21,6
Oto-Rhino-Laryngologie	5,3
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	3,1
Rheumatologie	5,1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
keine Angabe	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	01.07.2023	Erstfassung	